



GEMEINDE WALCHUM

Walchum, den 30.04.2014

PROTOKOLL

über die Sitzung des Rates der Gemeinde Walchum am 30. April 2014 im Heimathaus Walchum

Es sind anwesend:

| | |
|------------------------------|----------------------|
| Hermann Schweers, Walchum | CDU-Fraktion Walchum |
| Stefan Glandorf, Walchum | CDU-Fraktion Walchum |
| Hans-Hermann Griese, Walchum | CDU-Fraktion Walchum |
| Gerhard Hartmann, Walchum | CDU-Fraktion Walchum |
| Ludger Lienland, Walchum | CDU-Fraktion Walchum |
| Alois Milsch, Walchum | CDU-Fraktion Walchum |
| Jürgen Terhorst, Walchum | CDU-Fraktion Walchum |
| Alfons Wessels, Walchum | CDU-Fraktion Walchum |
| Ulrike Wessels, Walchum | CDU-Fraktion Walchum |
| Heinz Dirksen, Walchum | SPD-Fraktion Walchum |
| Josef Gründer, Walchum | SPD-Fraktion Walchum |

TAGESORDNUNG:

ÖFFENTLICHE SITZUNG:

1. Eröffnung der Sitzung

Bürgermeister Schweers eröffnet die Sitzung und heißt alle Ratsmitglieder herzlich willkommen. Besonders begrüßt er die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer.

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder

Bürgermeister Schweers stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Anwesenheit der Ratsmitglieder fest. Es sind alle Ratsmitglieder anwesend.

3. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Schweers stellt die Beschlussfähigkeit fest.

4. **Feststellung der Tagesordnung**

Bürgermeister Schweers stellt die Tagesordnung fest.

5. **Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde bei Bedarf**

Es sind 8 Zuhörerinnen und Zuhörer anwesend. Der Bedarf einer Einwohnerfragestunde ist nicht gegeben.

6. **Genehmigung des Protokolls vom 19. März 2014 (Öffentliche Sitzung)**

Das Protokoll ist allen Ratsmitgliedern zugegangen; es wird einstimmig genehmigt.

7. **Bebauungsplan Nr. 29 „Geschäfts- und Gesundheitszentrum“
(Satzungsbeschluss)**

Das öffentliche Auslegungsverfahren sowie das Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden sind zwischenzeitlich abgeschlossen.

Im öffentlichen Auslegungsverfahren sind keine Anregungen und Bedenken vorgebracht worden.

Zu den im Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden eingegangenen Stellungnahmen beschließt der Rat wie folgt:

a) **Landkreis Emsland**

Text der Stellungnahme:

a 1) Naturschutz und Forsten

Aus den Planunterlagen geht hervor, dass es sich bei der „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ (Kompensationsmaßnahme E 1) um den vorgesehenen Lärmschutzwall entlang der L 48 (Dersumer Straße) handelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Lärmschutzwall als Landschaftsbauwerk zu betrachten ist. Das Errichten eines Landschaftsbauwerks ist gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu beurteilen, da die Nutzung und Gestalt eine Grundfläche verändert wird.

Der Eingriff ist gemäß § 15 (2) BNatSchG durch eine geeignete Kompensationsmaßnahme auszugleichen.

Die Bepflanzung des Walkkörpers mit heimischen standortgerechten Laubgehölzen kann als Kompensationsmaßnahme dienen. Damit bedeutet das Errichten des Landschaftsbauwerks in Verbindung mit der Bepflanzung eine in sich geschlossene Eingriffsbilanzierung.

Die Kompensationsmaßnahme (Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) kann daher nicht noch einmal zur Kompensation des Gesamteingriffs in die Eingriffsbilanzierung eingestellt werden.

Die Eingriffsbilanzierung ist in diesem Fall zu korrigieren, d. h. die Kompensationsmaßnahme E 1 ist aus der Eingriffsbilanzierung heraus zu nehmen.

Bei der Bewertung des Kompensationsflächenwertes sind die Beeinträchtigungen der Biotoptypen, die durch die Überplanung entstehen, zu berücksichtigen, d. h. die Bewertung eines Biotoptyps ist nach dem Eingriff in Natur und Landschaft tendenziell niedriger anzusiedeln, da das Entstehen von Baukörpern, Verkehrsflächen und den damit verbundenen Immissionen und Frequentierungen eine Störung von Wechselbeziehungen, eine Verkleinerung o. ä. und damit eine Abwertung der Biotoptypen nach sich zieht. Dies gilt insbesondere für die Biotoptypen GRR/ HBA, GRR/ HBA (jung) und FGR.

Der Biotoptyp „nährstoffreicher Graben“ (FGR) ist mit dem Wertfaktor 2 zu bewerten.

Beschluss:

Der Stellungnahme des Landkreises bezüglich der „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ (Kompensationsmaßnahme E 1) um den vorgesehenen Lärmschutzwall entlang der L 48 (Dersumer Straße) wird gefolgt. Das Errichten des Landschaftsbauwerks in Verbindung mit der Bepflanzung bedeutet damit eine in sich geschlossene Eingriffsbilanzierung.

Die Kompensationsmaßnahme (Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) wird daher nicht noch einmal zur Kompensation des Gesamteingriffs in die Eingriffsbilanzierung eingestellt. Die Eingriffsbilanzierung wird entsprechend korrigiert und die Kompensationsmaßnahme E1 aus der Eingriffsbilanz entnommen. Der Umweltbericht wird redaktionell geändert und die Eingriffsbilanzierung angepasst.

Der Stellungnahme des Landkreises bezüglich der Biotoptypen GRR/ HBA, GRR/ HBA (jung) und FGR wird nicht gefolgt.

Die Baumreihe entlang der Dersumer Straße bleibt erhalten. Die Baumreihe entlang des Bischofweges wird nur im Bereich der neuen Einmündung in die Planstraße A und B überplant. Ferner wird im Bereich der neuen Zufahrt, ausgehend von der Dersumer Straße, ein kleiner Teilbereich des Straßenseitengrüns (GRR) und des Entwässerungsgrabens (FGR) überplant und bilanziert. Die verbleibenden Restflächen werden im Bebauungsplan Nr. 29 als Verkehrsfläche zusammenfassend festgesetzt, jedoch anhand des Biotoptyps mit dem jeweiligen Wertfaktor bewertet.

Es handelt sich um Gehölzbestände im unmittelbaren Umfeld vorhandener Siedlungsstrukturen und landwirtschaftlicher Nutzflächen. Diese Biotoptypen werden bereits anthropogen belastet (u.a. durch angrenzende Baukörper und Straßen, Verlärmung, Immissionen etc.). Es ist davon aus zu gehen, dass sich die Standortverhältnisse verändern werden. Jedoch ist die ökologische Wertigkeit dieser Biotoptypen bereits von geringer Bedeutung, da der Raum anthropogen bereits stark belastet wird. Eine signifikante, zusätzliche Beeinträchtigung durch das „Geschäfts- und Gesundheitszentrum“ ist nicht anzunehmen.

Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da lt. „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ (9. überarbeitete Auflage, Hannover)

(NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013)) „Nährstoffreiche Gräben“ (FGR) mit einem Wertfaktor von 3 anzusetzen sind. Die Bilanzierung des Eingriffs wurde auf Grundlage der Arbeitshilfe erstellt.

Text der Stellungnahme

a 2) Straßenverkehr

Die neue Einmündung in die L 48 liegt außerhalb der verkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrt.

Für die Bemessung der Größe der freizuhaltenen Sichtfelder sind daher die Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) anzuwenden. Bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der übergeordneten Straße (L 48) von 100 km/h ist somit ein Sichtdreieck von mindestens 10 m x 200 m einzuhalten.

Beschluss:

Dem Hinweis des Landkreises Emsland wird gefolgt und das Sichtdreieck in den vorgegebenen Abmessungen von 10 m x 200 m wird als Hinweis in die Planzeichnung aufgenommen. Planungsrelevante Änderungen, die zusätzliche Verfahrensschritte erforderlich machen, sind nicht notwendig.

Text der Stellungnahme

a 3) Wasser- und Bodenschutz, Abfallwirtschaft

Wasserwirtschaft

Die Niederschlagswasserbeseitigung kann auf Grundlage der eingereichten Unterlagen nicht abschließend beurteilt werden.

In den Unterlagen wird festgelegt, dass erforderliche Genehmigungen und/oder Erlaubnisse eingeholt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Erfordernisse der Wasserwirtschaft Einfluss auf die Gestaltung des Plangebietes und die Flächenverfügbarkeit haben können. Deshalb ist es notwendig, wasserrechtliche Verfahren bis zur Entscheidungsreife voranzubringen, bevor die Bauleitplanung verabschiedet werden kann.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Fachamtes wird zur Kenntnis genommen.

Durch Voruntersuchungen wurde festgestellt, dass durch das geplante Entwässerungskonzept keine Änderungen hinsichtlich der festgesetzten Nutzungen erforderlich werden. Die zur ordnungsgemäßen Ableitung des Oberflächenwassers erforderlichen Flächen stehen im Plangebiet bzw. in der näheren Umgebung zur Verfügung und können erforderlichenfalls durch die wasserrechtliche Erlaubnis /Genehmigung rechtlich abgesichert werden.

a 4) Denkmalpflege

Der Wortlaut der textlichen Hinweise zur Denkmalpflege im Bebauungsplan sowie unter Punkt 1.6.6 a) auf Seite 19 der Begründung ist wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

„Da sich innerhalb des Plangebietes eine Vielzahl hochrangiger Bodendenkmäler im Sinne des § 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) befindet und diese unter Denkmalschutz stehen, bedürfen sämtliche Erdarbeiten im Plangebiet einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 13 NDSchG). Diese kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Auf das im § 6 Abs. 3 NDSchG geregelte Veranlasserprinzip wird hingewiesen.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch erreichbar unter (05931) 44-4041 oder 44-4039."

Beschluss:

Der Hinweis bezüglich der Ergänzung zur Berücksichtigung der Belange der Denkmalpflege wird in die Bauleitplanunterlagen übernommen.

b) Wehrverwaltung, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn

Text der Stellungnahme:

Nachstehende Stellungnahme wird vorbehaltlich der gleichbleibenden Sach- und Rechtslage abgegeben.

Die luftfahrtrechtlichen Bewertungen bzgl. der Bauleitplanung der Gemeinde Walchum; Aufstellung des BBP Nr. 29 „Geschäfts- und Gesundheitszentrum" sind abgeschlossen.

Der Standort des Bauvorhabens befindet sich in der Nähe der Wehrtechnischen Dienststelle 91 in Meppen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die von der o. a. Dienststelle ausgehenden Emissionen beziehen, nicht anerkannt werden.

Das Aufstellen von Baukränen ist beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Bonn gesondert zu beantragen.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Fachbehörde wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

c) **Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, Osnabrück**

Text der Stellungnahme:

Die Planungsabsicht der oben genannten Bauleitplanung wird von uns begrüßt, da sie zur Erhöhung der Versorgung der ansässigen Bevölkerung mit ärztlichen und pflegerischen Dienstleistungs- sowie Nahversorgungsangeboten dient.

Zur Ansiedlung von Einzelhandelsnutzungen hat der Landkreis Emsland am 10.06.2013 eine raumordnerische Beurteilung (ROB) erstellt, an der auch die IHK Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim mitgewirkt hat. Im Rahmen dieser ROB wurden nicht nur die raumordnerischen, sondern auch die städtebaulichen Auswirkungen der Einzelhandelsansiedlung bewertet.

Der Landkreis Emsland ist in seiner ROB v. 10.06.2013 zu dem Ergebnis gekommen, dass unter Beachtung der Maßgaben und Hinweise in der ROB die Einzelhandelsnutzungen in der vorgesehenen Größenordnung nach den einschlägigen raumordnerischen und städtebaulichen Vorschriften unbedenklich sind.

Wir schließen uns diesem Votum an und bitten dabei, die Maßgaben und Hinweise der ROB des Landkreises Emsland im Bauleitplan- bzw. Baugenehmigungsverfahren sowie in der Einzelhandelsentwicklungsplanung der Gemeinde/Samtgemeinde zu beachten.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Fachbehörde wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

d) **Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**

Text der Stellungnahme:

d 1)

Das Plangebiet liegt westlich der Landesstraße 48 (Dersumer Straße) am nördlichen Ortsrand von Walchum in der Samtgemeinde Dörpen.

Die anbaurechtliche Ortsdurchfahrt (OD) ist im Zuge der Landesstraße 48 (Dersumer Straße) in Richtung Dersum **in Station 0,269 im Abschnitt 280** (vorher in Station 0,182, Abschnitt 280) neu festgesetzt worden. Die straßenverkehrsrechtliche Ortsdurchfahrt (Zeichen 310/311 der STVO -Ortstafel-) bleibt davon unberührt. Eine Versetzung der Ortstafel erfolgt in diesem Zusammenhang nicht (siehe Schreiben des Landkreises Emsland vom 10.04.2014). Vorgesehen ist die Ausweisung eines Misch und Wohnbaugebietes.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist u.a. über eine neu anzulegende Planstraße und über eine neue Zufahrt im Bereich des Parkplatzes zur Landesstraße 48 (Dersumer Straße) vorgesehen. Für die Neuanbindung der Planstraße an die Landesstraße 48 ist der Abschluss einer Vereinbarung erforderlich.

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Sie bedarf innerhalb der Ortsdurchfahrt der Erlaubnis durch die Gemeinde (§18 Abs.1 NStrG). Für die Herstellung der Zufahrt zur Landesstraße 48 ist auch die **Zustimmung** (Einvernehmen) des Straßenbaulastträgers (Geschäftsbereich Lingen) erforderlich.

In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken. Die straßenbaulichen Belange (u.a. Bauverbotszone gem. § 24 Abs.1 NStrG, Baubeschränkungszone gem. § 24 Abs. 2 NStrG, Herstellung einer Planstraße und einer Zufahrt zur L 48, Sichtdreiecke an der Planstraße und Änderung der anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt -OD-) sind bereits im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB grundsätzlich abgestimmt worden.

Beschluss:

Die Gemeinde Walchum wird eine Vereinbarung für die Neuansbindung der Planstraße an die Landesstraße 48 mit dem Träger der Straßenbaulast abschließen.

Die geplante Zufahrt von dem Geschäftszentrum zur L 48 innerhalb der Ortsdurchfahrt wird nicht im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt. Die rechtliche Absicherung erfolgt im Rahmen des Bauantrages unter Beteiligung des Straßenbaulastträgers.

Text der Stellungnahme:

d 2) Planstraße/Sichtdreieck/Lärmschutzwall

Entgegen dem Bebauungsplan-Entwurf im Verfahren der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB ist nunmehr im Bereich des allgem. Wohngebietes (WA) entlang der Landesstraße 48 ein 3 m hoher Lärmschutzwall vorgesehen. Der geplante Lärmschutzwall ist innerhalb der 20 m Bauverbotszone gem. § 24 Abs. 1 NStrG und innerhalb des freizuhaltenden Sichtdreieckes vorgesehen.

Gemäß § 24 Abs. 1 NStrG dürfen längs der Landesstraße 48 Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, und bauliche Anlagen, die über Zufahrten oder Zugänge unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden. Das gilt entsprechend für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs.

An der Einmündung der Erschließungsstraße in die Landesstraße 48 ist nach RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Ausgabe 2012) ein Sichtdreieck mit den Schenkellängen von 200 m auf der Landesstraße 48 und 15 m auf der einmündenden Erschließungsstraße, gemessen vom Fahrbahnrand der Landesstraße, freizuhalten. Das Sichtdreieck ist von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung in einer Höhe von 0,80 bis 2,50 m über der Fahrbahn der Straßen freizuhalten. Der geplante Lärmschutzwall ist innerhalb des freizuhaltenden Sichtdreieckes an der Einmündung der geplanten Erschließungsstraße in die Landesstraße 48 (Dersumer Straße) vorgesehen. Die für den geplanten Lärmschutzwall erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 7 NStrG vom Bauverbot des § 24 Abs. 1 NStrG wird in der beantragten Form nicht in Aussicht gestellt.

Bauliche Anlagen dürfen nicht errichtet oder geändert werden, wenn sie die Sicht bei höhengleichen Straßen oder an Straßeneinmündungen beeinträchtigen. Neben den Beschränkungen der baulichen Nutzung der Grundstücke dürfen auch nach § 31 Abs. 2 NStrG Anpflanzungen, Zäune, Stapel und Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen auf Grundstücken neben der Straße nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Sichtfelder sollen dafür sorgen, dass in den Einmündungsbereichen eine ausreichende Einsehbarkeit gewährleistet ist.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Fläche für den Lärmschutzwall wird so festgesetzt, dass die Abmessungen des nebenstehenden Sichtdreiecks von 200 m x 15 m berücksichtigt werden. Das Sichtdreieck mit den entsprechenden Auflagen wird als Hinweis in die Planzeichnung aufgenommen. Somit ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 7 NStrG vom Bauverbot des § 24 Abs. 1 NStrG nicht mehr erforderlich.

d 3) Zufahrt zur L 48

Text der Stellungnahme:

Die geplante Zufahrt von dem Parkplatz zur Landesstraße 48 ist in dem Bebauungsplan-Entwurf nicht dargestellt. Nach der Neufestsetzung der anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt liegt die Zufahrt innerhalb der Ortsdurchfahrt.

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Sie bedarf innerhalb der Ortsdurchfahrt der Erlaubnis durch die Gemeinde (§18Abs.1 NStrG).

*Für die Herstellung der Zufahrt zur Landesstraße 48 ist auch die **Zustimmung** (Einvernehmen) des Straßenbaulastträgers (Geschäftsbereich Lingen) erforderlich.*

Die Zufahrt zur Landesstraße ist in dem Bebauungsplan-Entwurf darzustellen.

Beschluss:

Die geplante Zufahrt von dem Geschäftszentrum zur L 48 innerhalb der Ortsdurchfahrt wird nicht im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt. Die rechtliche Absicherung erfolgt im Rahmen des Bauantrages unter Beteiligung des Straßenbaulastträgers.

d 4) Erschließungsstraße / Planstraße

Text der Stellungnahme

Für die Neuanbindung der geplanten Erschließungsstraße an die Landesstraße 48 (Dersumer Straße) ist zur rechtlichen Regelung der Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Land (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen) und der Gemeinde Walchum erforderlich.

Kostenträger für die Herstellung der Straßenbaumaßnahmen ist gem. § 34 Abs. 1 NStrG die Gemeinde Walchum. Die Unterhaltung des Knotenpunktes richtet sich nach § 35 Abs. 1 NStrG i.V.m. § 1 StrKrVO.

Die dadurch dem Land entstehenden Mehrunterhaltungskosten sind nach § 35 Abs. 3 NStrG von der Gemeinde auf der Grundlage der Ablösungsrichtlinien dem Land zu erstatten.

Für die Aufstellung des Vereinbarungsentwurfes sind dem Geschäftsbereich Lingen die Bauausführungsunterlagen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

Mit den Straßenbauarbeiten darf erst nach Abschluss der Vereinbarung begonnen werden.

Beschluss:

Die Gemeinde Walchum wird eine Vereinbarung für die Neuanbindung der Planstraße an die Landesstraße 48 mit dem Träger der Straßenbaulast abschließen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Kosten für die Mehrunterhaltungskosten dem Land zu erstatten sind.

Die Bauausführungsunterlagen werden rechtzeitig zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt.

d 5) Gemeindestraße Querweg

Text der Stellungnahme:

Entsprechend den Vorabstimmungen soll die Einmündung der Gemeindestraße „Querweg“ zur Landesstraße 48 aufgehoben werden. Der Gemeindeweg liegt an der südlichen Plangrenze außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

Bezüglich der Aufhebung der Einmündung sollte eine entsprechende Aussage zu dem Bebauungsplan getroffen werden.

Beschluss:

Es wird eine entsprechende Aussage zur Aufhebung des Querweges als Hinweis in die Begründung aufgenommen

d 6) Immissionsschutz / Verkehrsimmissionen

Text der Stellungnahme:

Der folgende Hinweis ist in den Bebauungsplan unter „Hinweise“ aufzunehmen.

„Von der Landesstraße 48 gehen Emissionen aus. Für das geplante Baugebiet können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden“.

Beschluss:

Der Hinweis bezüglich der Belange der Entschädigung hinsichtlich zu erwartender Verkehrslärmimmissionen wird in die Bauleitplanunterlagen übernommen.

e) Deutsche Bahn AG Hamburg

Text der Stellungnahme:

Die DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Deutschen Bahn AG als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. a. Verfahren.

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.

Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Fachbehörde wird zur Kenntnis genommen.

f) **EWE Netz GmbH, Netzregion Cloppenburg/Emsland**

Text der Stellungnahme:

Weitere Anregungen oder Bedenken zu der oben genannten Bauleitplanung der Gemeinde Walchum, als die in unserem Schreiben vom 11.02.2014 genannten, bestehen nicht.

Beschluss:

Die Versorgungsleitungen bleiben soweit möglich in ihrem Bestand erhalten und werden bei der Planung beachtet. Eventuelle Umliegungen von Leitungstrassen werden mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme abgestimmt.

Die erforderlichen Schutzabstände und Sicherheitsbestimmungen bei Arbeiten in der Nähe von Leitungstrassen werden in Abstimmung mit dem Inhaber der Leitungsrechte beachtet.

Bei Ausbaumaßnahmen wird darauf geachtet, dass parallel zu den Verkehrstrassen ein ausreichender Seitenraum ohne schwere Oberflächenbefestigung vorgesehen wird.

Wenn Rigolen zur Oberflächenentwässerung hergestellt werden, erfolgt in dem Ortstermin eine entsprechende Abstimmung

Beschluss:

Der Rat bestätigt, dass er von den eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen und ordentlichen Behörden- und Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB Kenntnis genommen hat.

Aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB liegen keine Stellungnahmen vor.

Nach Prüfung aller Gesichtspunkte und unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Adressen beschließt der Rat die vorgetragene Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen.

Des Weiteren beschließt der Rat einstimmig, den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 29 „Geschäfts- und Gesundheitszentrum nebst Begründung und Umweltbericht zu fassen.

8. Anträge und Anregungen

Es liegen keine Anträge und Anregungen vor.

9. Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde

a) Antrag des Musikvereins Walchum e.V. auf Gewährung eines Zuschusses

Der Musikverein beabsichtigt die Anschaffung neuer Notensätze. Nach dem Angebot des Musiker-Service Hans-Günter Dönhöft betragen die Anschaffungskosten 436,71 €. Nach Rücksprache des Bürgermeisters mit dem Kieswerk hat das Kieswerk eine Spende in Höhe von 500,00 € an den Musikverein überwiesen. Der Rat stimmt diesem Vorgehen einstimmig zu.

b) Lautsprecheranlage im Heimathaus

Die Lautsprecheranlage im Heimathaus muss auf neue Funkempfänger umgestellt werden. Die Kosten betragen lt. Rechnung der Firma H & T Licht- und Tontechnik, Kluse, 773,55 €. Der Rat stimmt der Investition nachträglich einstimmig zu. Weiterhin beschließt der Rat, die Kosten überplanmäßig zur Verfügung zu stellen.

c) Absenkung des Bordsteins

In Hasselbrock soll vor der Bushaltestelle in der Kirchstraße der Bordstein abgesenkt werden, damit die Kinder mit dem Fahrrad direkt auf den Radweg fahren können. Die Firma Schmitz, Neubörger, wird diese Arbeiten in den nächsten Tagen ausführen. Der Rat stimmt der Absenkung einstimmig zu.

d) Bezuschussung der Sitzgruppe an der Nord-Süd-Straße

Die Anwohner der Süd-Nord-Straße in Hasselbrock beantragen die Zuschussung für die Neuanschaffung einer Bank / Sitzgruppe an der Süd-Nord-Straße. Der Rat beschließt einstimmig, so zu verfahren wie bei den anderen Sitzgruppen auch und einen Zuschuss in Höhe von 350,00 € zur Verfügung zu stellen.

e) Einbau eines elektrischen Läutewerks im Glockenturm

Bürgermeister Schweers teilt mit, dass einige Bewohner der Hauptstraße in Walchum immer wieder den Wunsch an ihn herantragen, doch dafür zu sorgen, dass im Glockenturm in Walchum ein elektrisches Läutewerk eingebaut wird. Ein Glöckner ist nicht zu finden. Diese alte Tradition möchte man aber gerne aufrechterhalten. Lt. Kostenermittlung des Architekten Hans Kuper, Dörpen, betragen die Kosten für ein elektr. Läutewerk ca. 3.500,00 €. Durch Spenden und Zuschüsse könnten 50 % eingeworben werden, 50 % müsste die Gemeinde übernehmen.

Der Rat beschließt einstimmig, in der nächsten Sitzung hierüber zu entscheiden.

10. Schließung der öffentlichen Sitzung

Der Bürgermeister schließt die öffentliche Sitzung.

Hermann Schweers

-Bürgermeister, gleichzeitig Protokollführer-